



Schweizerische Volkspartei URI
Postfach
6460 Altdorf

(Versand per mail an: ds.jd@ur.ch)

Justizdirektion Uri
Direktionssekretariat
Rathausplatz 5
6460 Altdorf

Bürglen, 26. Juni 2011

**Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und
Gemeindebürgerrecht;
Vernehmlassung der SVP URI**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns, zur Vernehmlassungsvorlage vom 24. März 2011 über die Verordnung zu den Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die nachstehenden Ausführungen einzureichen.

Grundsätzlich halten wir nach wie vor an unserer Vernehmlassungsantwort vom 31. Januar 2010 zur Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) fest.

I. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Artikel 2 Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und
Pflichten**

Artikel 5 Absatz 2 KBüG hält als Eignungskriterium auch die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten fest. Artikel 2 in der Verordnung regelt unserer Ansicht nach aber lediglich das Verfahren; Nicht aber die konkreten Kenntnisse, über die ein Gesuchsteller verfügen muss. Die SVP URI erachtet es als sinnvoll, wenn das Erwerben der Kenntnisse nicht nur durch einen Kurs möglich ist, sondern auch im Selbststudium erreicht werden kann. Das Absitzen eines Kurses gibt keine Garantie über den tatsächlichen Erwerb der Kenntnisse. Zwingend für die SVP URI ist daher nicht der Kursbesuch an sich, sondern dass mittels einer Prüfung

ausgewiesen wird, dass die Gesuchsteller auch wirklich über die notwendigen Kenntnisse verfügen.

Absatz 2 Buchstabe a) ist sinnvollerweise mit Kenntnissen zur Geschichte unseres demokratischen Staatswesens zu ergänzen.

Neuer Artikel 4 Loyalitätserklärung

Als Minimalanforderung muss die ausländische Person unsere freiheitlich-demokratische Staatsform sowie die verfassungsmässige Ordnung bejahen (Stichworte: Rechtsgleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit etc.). Selbstverständlich muss bei einem männlichen Gesuchsteller die Bereitschaft zum Militär- resp. Zivildienst vorhanden sein. Hierzu fordert die SVP URI eine formelle Loyalitätserklärung gegenüber der Bundesverfassung und unserer Rechtsordnung.

Artikel 5 (neu: 6) Sprachkenntnisse

Erfreut nimmt die SVP URI das Sprachniveau B1 zur Kenntnis genommen. Die Kenntnis der Sprache, die am jeweiligen Wohnort gesprochen wird, ist die eigentliche Schlüsselkompetenz der Integration und damit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Integration. Sie ist eine der Voraussetzungen, um sich in Alltag und Beruf selbstbestimmt bewegen und verständigen zu können. Ohne genügende Sprachkenntnisse ist der Kontakt zur inländischen Bevölkerung und der Austausch mit Behörden praktisch ausgeschlossen.

Um den Deutschkenntnissen gerecht zu werden, fordern wir von ALLEN einbürgerungswilligen Personen das Niveau B1 des europäischen Sprachenportfolios nicht nur für Sprechen, sondern ebenfalls für Verstehen, Lesen und Schreiben.

Buchstabe d) müsste dann gemäss den vorgenannten Ausführungen ergänzt werden.

Mit Absatz 2 sind wir voll und ganz einverstanden.

Neuer Artikel 6 Geordnete finanzielle Verhältnisse

Die gesuchstellenden Personen müssen in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung sehen wir nur dann als gegeben, wenn

- die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte (Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) gedeckt sind;
- die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat; Rückforderungen für erbrachte Sozialleistungen müssen beglichen sein;
- keine Hinweise für eine absehbare Beanspruchung der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz vorliegen;
- das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Beteiligungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von

Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Betreibungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; die allgemeine Zahlungsmoral ist in die Beurteilung miteinzubeziehen;

- keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; die Zahlungsmoral der vorangegangenen fünf Jahre ist in die Beurteilung miteinzubeziehen;
- in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt; auch darf kein IV-Verfahren hängig sein und den Anordnungen des Versicherers wurde oder wird Folge geleistet.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit gegeben, wenn ihre Eltern die voraufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Bei Gesuchstellern bis 25 Jahre, welche sich in Ausbildung befinden, haben entweder die eigene Erhaltungsfähigkeit oder die der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei URI